
**Satzung
über die Durchführung der Grundsicherung für
Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen
vom 21.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646 /SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) –Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1706) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 821) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Gebiet des Kreises Recklinghausen.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen als örtlich zuständiger Träger für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II zieht die kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben, die durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen des § 44b SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen übergegangen sind, heran.

§ 3

- (1) Die kreisangehörigen Städte führen in den von der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen gebildeten Bezirksstellen die Selbstverwaltungsaufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus.
- (2) Die Aufgaben nach § 22 Abs. 5 SGB II können in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft „Vestische Arbeit Recklinghausen“ im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten, die eine zentrale Fachstelle für Wohnungswesen oder eine in Organisation und Ausstattung ähnliche Stelle unterhalten, von diesen wahrgenommen werden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Recklinghausen Richtlinien und Weisungen. Der Landrat/ die Landrätin ist aufgrund der Trägerschaft des Kreises Recklinghausen berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der ihm obliegenden Grundsicherungsaufgaben (fachaufsichtliche Nachschau) zu verschaffen.

- (4) Für die Steuerung und Planung der Grundsicherungskosten ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, sich das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch örtliche Erhebungen bei den Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.

§ 4

- (1) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, sowie die Durchführung aller Klageverfahren obliegen der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen.
- (2) In den Fällen der Wahrnehmung der Aufgaben des § 22 Abs.5 SGB II durch zentrale Fachstellen der kreisangehörigen Städte, obliegt die Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, sowie die Durchführung aller Klageverfahren dem Kreis Recklinghausen.

§ 5

- (1) Der Kreis Recklinghausen trägt die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten der Leistungsgewährung.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte. Eine Personal- und Sachkostenerstattung durch den Kreis Recklinghausen erfolgt nicht.

§ 6

Der Kreis Recklinghausen als originärer Träger der übertragenen Leistungen ist nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten.

Dies gilt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen vom 17.01.2005 tritt am selben Tage außer Kraft.

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 166/2006 vom 21.12.2006)